

S a t z u n g
**zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güster
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.01.1998**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güster wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Januar 1998 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

(3) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 und 4 maßgebende Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Gebührensatzung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Personen, für die die Abwassereinrichtung vorgehalten wird, in Wohneinheiten ausgedrückt. Für die erste Wohneinheit wird eine Grundgebühr in Höhe von **32,70 DM**/monatlich festgelegt, für jede weitere Wohneinheit eine Gebühr in Höhe dieses Betrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsrechtes
- (3) Soweit Grundstücke nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnerequivalente (EGW) veranlagt. Der Gebührensatz je Einwohnerequivalent beträgt ein Drittel des Gebührensatzes je Wohneinheit (10,90 DM). Einwohnerequivalente werden nach der voraussichtlichen Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers des Gebührenschuldners im Verhältnis zu häuslichem Schmutzwasser ermittelt. Dabei ist von der Art und Menge des Schmutzwassers auszugehen, die bei der Planung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt wurde. Wurden oder werden höhere Werte in Anspruch genommen, ist von diesen auszugehen. Soweit nicht im Einzelfall eine Festsetzung erfolgt, ist von den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Werten auszugehen:

Tabelle der Einwohnergleichwerte:
Lfd. Art der Grundstücksnutzung
Nr.

	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je 1 Einwohnergleichwert anzusetzen
1 Beherbergungsstätten einschließlich Hotels	je Bett
2 Camping- und Zeltplätze	je Stellplatz
3 Gaststätten und Restaurationsbetriebe	je 2 Sitzplätze
4 Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Schulaula, Vereins- u. Clubgebäude, Mehrzweckhalle, Säle und Clubräume in Gaststätten)	je 10 Sitzplätze
5 Kirchen, Kapellen	4 EGW
6 Sportplätze	mit Sanitäreinrichtungen: Je 125 m ² Sportfläche ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
7 Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m ² Hallenfläche
8 Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis, usw., ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	je 3 Betriebsangehörige
9 Produktion/Betrieb/in/von Gewerbe und Industriebetrieben	
a) Läden und Geschäfte	4 EGW
b) Verbrauchermärkte	4 EGW
c) im übrigen nach Einzelfestlegung	
10 Schulen und Kindergärten	je 10 Plätze

(4) Bei Zusammentreffen mehrere Kriterien der Grundstücksnutzung werden die jeweiligen EGW addiert. Für die ersten 3 EGW wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von **32,70 DM** festgelegt. Maßgebend für die Berechnungen sind die in dem Jahr durchschnittlich vorhandenen EGW.

(5) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung **4,95 DM** je Kubikmeter Schmutzwasser

Artikel III Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt mit Artikel I am Tage nach der Veröffentlichung und im übrigen rückwirkend zum 01. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güster (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19. September 1994 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.10.1994 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften des § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zu berechnende Gebührensatzung der Höhe nach auf die sich auf der Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.09.1994 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Güster, den 19. Januar 1998

(Siegel)
**Der Bürgermeister
gez. Brüggemann**